



Route des Cliniques 17  
Case postale  
1701 FRIBOURG / FREIBURG, le/den 03.03.2005

## AIDE SOCIALE / SOZIALHILFE

Tél. 026 / 305 29 92  
Fax 026 / 305 29 85  
E-mail sasoc@fr.ch  
Site www.fr.ch/sasoc

Chèques postaux 17 - 1539 - 1 (Serv. financier cant.)  
Postcheckkonto

N° du dossier / Aktenheft Nr. F/RM permisL\_all.doc

Veuillez rappeler le numéro du dossier dans la réponse  
Bitte, Aktennummer in der Antwort erwähnen

V/réf. - I/Ref.

Groupement des SSR francophones  
du canton de Fribourg  
c/o SSR de Châtel-St-Denis  
Madame Elisabeth Greco  
Av. De la Gare 33  
1618 Châtel-St-Denis

## Personen mit Permis L

Sehr geehrte Frau Greco

Ihren Brief vom 12. Januar 2005 kann ich in Berücksichtigung der Informationen, die ich beim Amt für Bevölkerung und Migration (BMA) eingeholt habe, wie folgt beantworten. Übrigens sei daran erinnert, dass zwei der gestellten Fragen schon mit unserer vierteljährlichen Sendung Nr. 161 vom 22. März 2004 beantwortet worden sind. Im Folgenden wird dieser Problembereich also nur erneut präzisiert.

1. Aus dem Abkommen über die Freizügigkeit des Personenverkehrs leitet sich ab, dass **Arbeitnehmer/innen aus der EU/EFTA mit einem Permis** auf die gleichen sozialen Vorteile Anspruch haben wie Schweizer Bürger/innen. Insbesondere verlieren sie nicht ihren Anspruch auf Familienzusammenführung, auch wenn diese zu einer fortwährenden und substanziellen Abhängigkeit von der Sozialhilfe führt. Der/die Arbeitnehmer/in hat also Zutritt zu den Leistungen der Sozialhilfe, auch für seine Familienangehörigen (Grundsatz der Nichtdiskriminierung gegenüber Schweizer Bürger/innen).

*SHG-Richtsätze, Entscheid der Sozialkommission, Art. 7 SHG.*

2. **Bei Stellenverlust** können **EU/EFTA-Staatsangehörige mit einem Permis L** eine neue Stelle in der Schweiz suchen. Die betroffene Person ist berechtigt, zu diesem Zweck die gleiche Hilfe zu beantragen, die Schweizer Bürger/innen bei der Stellensuche gewährt wird. Da die eine Stelle suchende Person keine bezahlte Tätigkeit ausübt, muss sie über die zum Unterhalt ihrer Familie und zum eigenen Unterhalt nötigen Mittel verfügen. Diese können aus dem Bezug der Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung stammen. Wenn hingegen **die stellensuchende Person** die Sozialhilfe beanspruchen muss, verliert sie ihr Aufenthaltsrecht, und demzufolge verlieren es ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ebenfalls. Keine übliche materielle Hilfe.

*SHG-Richtsätze gekürzt und befristet im Sinne von Art 12 Bundesverfassung (s. SKOS), Entscheid der Sozialkommission, Art. 7 SHG.*

**3. Nicht erwerbstätige, aus der EU/EFTA stammende Personen mit einem Permis L** müssen immer über ausreichende finanzielle Mittel zu ihrem Unterhalt und demjenigen ihrer Familie verfügen (und sei es nur über die Leistungen der Arbeitslosenversicherung). Das Aufenthaltsrecht endet in diesen Fällen, wenn die Person von der Sozialhilfe abhängig wird. Keine übliche materielle Hilfe.

*SHG-Richtsätze gekürzt und befristet im Sinne von Art 12 Bundesverfassung (s. SKOS),  
Entscheid der Sozialkommission, Art. 7 SHG.*

**4. Selbständig erwerbstätige Personen** mit einem Permis L haben keinen Anspruch auf die übliche Sozialhilfe.

*SHG-Richtsätze gekürzt und befristet im Sinne von Art 12 Bundesverfassung (s. SKOS),  
Entscheid der Sozialkommission, Art. 7 SHG.*

In der Hoffnung, Ihre Fragen beantwortet zu haben, verbleibe ich mit freundlichen Grüßen.

François Mollard

Amtsvorsteher